

2 JAHRE GARANTIE, GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

A. Kunststoff und Aluminium

1. Die **2 Jahre** Gewährleistung, für die von dem Verkäufer gelieferten Fenster und Türen richtet sich nach den allgemeinen Qualitätsrichtlinien der Bundeswirtschaftskammer sowie den Bestimmungen des AGBs. Mängel, die in Folge nicht ausreichender Pflege, nicht fachgerechter Montage oder Weiterverarbeitung entstehen, sind von der Haftung ausgeschlossen. Diesbezüglich gilt die ÖNORM B 5305 – Türen und Fensterinstandhaltung - als verbindlich.

2. Die Ware ist bei Übernahme unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu kontrollieren. Mängelrügen hat der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Kalendertagen, in jedem Fall jedoch vor Einbau und Montage der Ware, schriftlich geltend zu machen. Bei Mängel, die erst bei Einsatz der Produkte erkennbar werden, endet die Rügefrist spätestens nach einem Monat, nachdem die Produkte das Lager des Verkäufers verlassen haben. Ersatz bei Glasbruch kann nur erfolgen, wenn dieser bei Anlieferung auf dem Lieferschein vermerkt wird. Spätere Glasbruchreklamationen können nicht mehr anerkannt werden.

3. Die Ware, die nach Maß produziert wird, wird von der Rücknahme ausdrücklich ausgeschlossen!

4. Gewährleistungen und Garantieleistungen für die Produkte ohne Montageleistungen, beschränken sich auf die Leistungsgarantie. So wird der Verkäufer keine Montage oder Einstellung kostenfrei machen.

5. Während der Garantie stellt der Verkäufer dem Kunden alle Ersatzteile (Komponenten) kostenlos zur Verfügung. Die Ersatzteile werden von dem Käufer oder von einem Fachmann getauscht, bzw. ersetzt.

6. Reparaturen, die ohne Einverständnis des Verkäufers durch den Käufer selbst oder durch einen Dritten vorgenommen werden, können nicht zur Belastung des Verkäufers gebracht werden, und somit erlischt der Anspruch auf Gewährleistung für die von dem Verkäufer gelieferten Produkte.

7. Der Verkäufer wird keine Reparaturen der verkauften Ware initiieren, wenn diese ohne Montage verkauft war.

8. Der Verkäufer hat dem Käufer keinen Schadenersatz zu leisten. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Schäden, die von dem Verkäufer vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

9. Durch die Mängelbehebung wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

10. Der Käufer ist für die Richtigkeit der von ihm angegebenen Maße und Details z.B. Anschlagart, Aufgehrichtung selbst verantwortlich, ebenso für die technisch einwandfreie Lösung der von ihm vorgelegten Pläne und Zeichnungen.

11. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer nur für Ersatz bzw. Instandsetzung der mangelhaften Ware (Teile) haftet, und dass der Kunde keinen Anspruch auf Veränderung oder Preisminderung hat. Ein Schadenersatzanspruch besteht nur bei grobem Verschulden des Herstellers, nicht allerdings für Mängelfolge- oder sonstige Begleitschäden, ebenso nicht für Betriebsausfall oder sonstige, mittelbare Schäden.

12. Die von dem Verkäufer angeführten Gewährleistungsfristen beginnen mit dem Rechnungsdatum.

13. Alle Beschlagsvarianten sind für "Feineinstellungen" ausgerüstet. Diese Feineinstellung ist als Teil der Montageleistung von der Montagefirma durchzuführen.

14. Montagemängel und alle hieraus resultierenden Fehlfunktionen sind ausschließlich von der betreffenden Montagefirma zu vertreten, und fallen nicht in die Garantien des Verkäufers..

15. Von dem Verkäufer eingeräumte Garantie und Gewährleistung gilt, sofern die in den einschlägigen technischen Normen und Standards üblichen Belastungen nicht überschritten werden. Bei unüblichem Produkteinsatz oder unüblicher Produktverwendung entfällt die Garantie im Ganzen.

16. Der Verkäufer übernimmt keine Garantie für Abverkaufselemente, die auf den Verkaufsdokumente als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind.

17. Eventuelle Gewährleistungsansprüche oder Garantieansprüche entbinden den Käufer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen. Eine Aufrechnung des Käufers mit unbestätigten Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen gegenüber Forderungen von dem Verkäufer ist unzulässig und gilt als ausgeschlossen.

18. Gewährleistungsansprüche und Garantieleistungen können erst nach vollständiger Bezahlung beansprucht werden.

19. Allfällige Garantiefristen schließen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen ein.

20. Bei Fenstern und Türen, die durch unsachgemäße Montage und Hantieren mit spitzen Gegenständen beschädigt werden, erlischt eine allfällige Garantie und kann nicht mehr geltend gemacht werden.

21. Fenster und Türen werden werkseitig voreingestellt. Durch unsachgemäße Montage durch den Käufer kann jedoch eine Nacheinstellung erforderlich sein, die von dem Verkäufer als Servicearbeit in Rechnung gestellt wird.

22. Wenn der Käufer Eingriffe von dem Verkäufer erfordert, werden diese folgendes berechnet: Fahrtkosten 0.8 €/km , mindestens € 50 und maximal € 500. Fahrtkosten werden nur in den Mitgliedstaaten der EU durchgeführt. Preise ohne Mehrwertsteuer.

23. Bei Einstell- oder Servicearbeiten hat der Käufer für einen freien Zugang zu den Fensterelementen zu sorgen. Alle hinderlichen Gegenstände wie z.B.Gardinen, Möbelstücke, etc. müssen vom Käufer entfernt werden. Ebenfalls ist für eine vollflächige Abdeckung des Bodens zu sorgen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Verkäufer für eventuell entstehende Schäden nicht zur Verantwortung gezogen werden.

24. Garantieleistungen beziehen sich ausschließlich auf das jeweilige Einzelelement. Werden zwei oder mehr Einzelelemente zu durchgehenden Fenster-/Türflächen verbunden, bedarf dies einer gesonderten Zustimmung der Firma des Verkäufers. Ungeachtet dessen, entfällt jeglicher Garantieanspruch dann, wenn die Verbindung einzelner Elemente nicht fach- und sachgerecht erfolgt bzw.nicht dem technischen Standard entspricht.

25. Für Veränderungen des Erscheinungsbildes der Oberfläche, insbesondere in Folge von Verschmutzungen, besteht keine Garantie und Gewährleistung. Garantie gilt bzw. Gewährleistungsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:

25.1 Außenliegende Bauteile sind einer sehr starken Beanspruchung durch aggressive Umwelteinflüsse ausgesetzt. Es kann zu Ablagerungen durch Industrieabgase, aggressivem Feinstaub/Pollenstaub und saurem Regen kommen. Durch Regen und Tauwasser können diese Ablagerungen die Oberfläche verätzen, und das Aussehen beeinträchtigen. Darum müssen diese Verschmutzungen auf der Außenseite Ihrer Kunststoff- und Aluminiumelemente, insbesondere laut Anleitungen und Pflegerichtlinien entfernt werden.

25.2 Oberflächenschäden, verursacht durch aggressive bzw. scheuernde Reinigungsmittel, sind von der Garantieleistung ausgenommen und bilden keine Grundlage für Gewährleistungsansprüche.

25.3 Verfärbungen auf weißen Kunststoffoberflächen, hervorgerufen durch chemische Reaktionen (z.B. durch Zinkpartikelablage von Eternitfassaden oder Eternitfensterbänken) sind nicht Gegenstand von Garantie und Gewährleistung.

25.4 Schutzfolien sind sofort nach dem Einschäumen der Elemente abzuziehen. Bei Zwischenlagerungen ist die Folie spätestens nach vier Wochen zu entfernen.

25.5 Bei eloxierten Edelstahl Oberflächen und Aluminium muss eine Grundreinigung bzw. eine Reinigung zweimal jährlich nach GRM-Richtlinien (Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden) erfolgen. Vergleichsbasis für Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche ist der nach DIN 67530 ermittelte Glanzgrad, der mindestens 30 % des ursprünglichen Wertes beträgt.

25.6 Zum Reinigen von eloxierten Edelstahl Oberflächen und Aluminium müssen Neutralreiniger eingesetzt werden, die keinen schädlichen Einfluss auf Oxid- oder Pulverbeschichtung haben.

25.7 Für nicht PVD-beschichtete Messingdrücker gibt es keine Garantie für die Oberfläche.

25.8 Farbunterschiede an Eloxierungen und Pulverbeschichtungen bei Sprossen zueinander und Sprossen zu dem jeweiligen Fensterrahmen sowie bei Aluprofilen und Rolloschienen, sind herstellungs- bzw. materialbedingt und stellen keinen Reklamationsgrund dar.

25.9 Kunststofffenster, Alu-Fenster, Aluminiumtüren, Kunststofftüren, Kunststoff-Alutüren und ganze Alutüren sind bei Lagerung und Montage vor direktem Sonnenstrahl zu schützen

25.10 Schützen Sie die Tür vor direktem Sonnenstrahl - vor, nach und während der Montage

Für eine lebenslangliche Nutzung Ihrer Tür sind beachten Sie bitte Folgende:

- a) Sonnenstrahl kann die Oberfläche der Tür bis zu 60-100 Grad C (besonders bei dunklen Farben) aufheizen, deswegen empfehlen wir Ihnen, die Tür mit einem Beschattungssystem zu schützen. Die Aufheizung der Tür kann zu unreparierbaren Verformungen führen**

b) Vermeiden Sie die dauernde Einwirkung von Regen, Schnee oder Wasser, bzw. das Einfrieren bestimmter Bereiche des Türblattes und des Verriegelungssystems. Dafür müssen Sie die Hauptbereiche der Tür schützen.

c) Die Nichtbeachtung dieser Gebrauchsanweisung entbindet uns von jeglicher Haftung für die Sanierung der Immobilie!

25.11 Bei öffentlichen Gebäuden (Schulen, Kindergärten, Hotels, usw.) ist die Verwendung dieser Tür streng verboten.

25.12 Die Garantie für gewerbliche Kunden ist ein Jahr.

25.13 Die Garantie kann nicht von einem Kunde zu anderem übertragen werden.

25.14 Der Verkäufer wird sich bemühen, alle Probleme so schnell und gut wie möglich zu lösen, aber der Käufer muss alle Bedingungen der Gewährleistung einhalten.

B . Elektrische und Elektronische Teile/Steuerungen

Auf alle elektrischen und elektronischen Teile/Steuerungen oder andere stromversorgte Elemente gewähren wir abweichend eine **1jährige Garantie**.

Alle elektrische oder elektronische Geräte, die in den folgenden Abschnitten aufgeführt sind : LED Beleuchtung, EAV 3 Motor von Winkhaus, Fingerprint, Codetaster, Bluetooth, Bewegungssensor, Regensensors, Windsensors, Alarmanlage etc . oder andere Elemente, die elektrischen Kabel oder Fernübertragungen beinhalten, haben **ein Jahr Garantie**.

C . Glas

1. Der Verkäufer gewährt bei Isolierglaselementen (2fach- oder 3fach-Verglasung) **2 Jahre Garantie** gegen Kondenswasserbildung im Scheibenzwischenraum. Glas als unterkühlte Schmelze gehört zu den spröden Materialien, die keine plastische Verformung (wie z.B. Metalle) zulassen. Bei Überschreiten der Elastizitätsgrenze durch thermische und / oder mechanische Einwirkungen führt dies unmittelbar zum Scheibenbruch. Bei unsachgemäßer Behandlung kann keine Garantie übernommen werden.

2. Systembedingt ist es aufgrund der Dimensionierung des Glaszwischenraumes, des Querschnittes, der Art der Kreuzverbindungen und der dabei auftretenden Toleranz nicht möglich, eine völlig steife Innensprossenverbindung bzw. Scheinstegverbindung, die eine Scheibenberührung bei Erschütterung verhindert, herzustellen. Beim Öffnen und Schließen der Fenster, aber auch bei Erschütterungen durch den Straßenverkehr kann es zu Klirreffekten kommen. Diese sind aufgrund der technischen Gegebenheiten kein Reklamationsgrund.

3. Durch Sonneneinstrahlung bzw. durch die Änderung des äußeren barometrischen Druckes kann es zu Ausbauchungen oder Einbuchtungen der Glasscheiben kommen. Diese aufgrund

physikalischer Erscheinungen entstehenden Effekte liegen außerhalb unseres Einflussbereiches und sind daher kein Reklamationsgrund.

4. Bei Isoliergläsern können vereinzelt in der Ansicht mehr- oder minderstarke Farbeffekte in Ring- oder Streifenform auftreten. Diese sind auf eine außerordentliche Planparallelität der einzelnen Glasscheiben zurückzuführen. Diese Interferenzerscheinungen sind produktionsbedingt, da eine optimale Planparallelität der Glasscheiben aus Gründen einer verzugsfreien Durchsicht gefordert wird und stellen somit keinen Reklamationsgrund dar.

5. Bei 3-fach-Isolierglas werden die Lichtstrahlen durch sechs Glasoberflächen gebrochen bzw. abgelenkt, wodurch es speziell bei Nacht zu mehrfacher Spiegelung bestimmter Gegenstände kommen kann. Es handelt sich hier um das reinphysikalische Phänomen der Lichtbrechung und stellt keinesfalls einen Reklamationsgrund dar. Für allgemeine visuelle Prüfungen von Isolierglas gilt die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Glashandwerkes Hatamar oder die Ö-Norm 3714.

6. Zwischen Heizkörper und Isolierglas muß ein Mindestabstand von 30 cm in der Höhe eingehalten werden, um schädliche Belastungen an der Verglasungseinheit zu vermeiden. Gleichzeitig sollte der Heizkörper dem Breitenmaß der Isolierglas-Einheit entsprechen, um eine gleichmäßige Erwärmung der Scheibe zu gewährleisten. Bei Unterschreitung des oben angeführten Heizkörperabstandes muss aus Sicherheitsgründen ein Strahlenschutz dazwischen geschaltet sein, da der Verkäufer ansonsten keine Garantie für das Isolierglas übernimmt.

7. Produktionsbedingt kann es bei Glasscheiben zu Einschlüssen, Blasen, Punkten, Flecken, Strichen und Ähnlichem kommen, wobei bei einer Glasfläche kleiner gleich 1 m^2 max. 4 Stk. mit je max. 3 mm Durchmesser und bei Scheiben, die größer als 1 m^2 sind, max. 1 Stk. mit je max. 3 mm Durchmesser je umlaufendem Meter Kantenlänge erlaubt sind. All dies angesehen von 1,5 m.

8. Kondensation auf der äußeren Scheibenoberfläche tritt vereinzelt bei Fenstern mit hochwärmegeprägten Scheiben am frühen Morgen bei hoher Luftfeuchtigkeit der Außenluft auf. Die Ursache liegt darin, dass die Oberflächentemperatur der äußeren Scheibe des Wärmefunktionsglases nachts wegen der hohen Wärmedämmung unter die Außentemperatur fällt. Dies bedeutet, die Innentemperatur greift bei den hochwärmegeprägten Isolierscheiben kaum noch auf die Außenscheibe durch. In den frühen Morgenstunden kann es dann vorkommen, dass die Außenluft sich etwas schneller erwärmt als die äußere Fensterscheibe. Wegen der hohen Luftfeuchtigkeit kommt es dann zur Kondensation auf der Außenscheibe. Mit zunehmender Erwärmung der Scheibe verschwindet der Beschlag wieder. Diese Erscheinung bei unserem Wärmefunktionsglas ist ein Beweis für die ausgezeichnete Wärmedämmung. Eine Kondensatbildung sowohl auf der Außen- als auch auf der Innscheibe einer Isolierglaseinheit ist also physikalisch bedingt und kann deshalb nicht als Beanstandung anerkannt werden.

9. Benetzbarkeit der Glasoberfläche durch Feuchte: Die Benetzbarkeit der Glasoberfläche kann durch Abdrücke von Rollen, Fingern, Etiketten, Papiermaserungen, Vakuumsaugern, durch Glättmittel oder Gleitmittel unterschiedlich sein. Bei feuchten Glasoberflächen infolge Beschlagbildung, Regen oder Reinigungswasser kann die unterschiedliche Benetzbarkeit sichtbar werden. Derartige Erscheinungen sind charakteristische Merkmale und nicht reklamationsfähig.

10. Glas - Eigenfarbe. Aufgrund laufender Verbesserungen seitens der Glasindustrie beim Beschichtungsprozess von Wärmefunktionsgläsern, ist es möglich, dass bei Nachbestellungen die Eigenfarbe der Verglasungen geringfügig differiert. Dieser Umstand ist von dem Verkäufer nicht beeinflussbar und stellt daher keinen Reklamationsgrund dar.

11. Spannungsrisse können materialspezifisch nicht ausgeschlossen werden und stellen daher keinen Reklamationsgrund dar. Spannungsrisse bei eingebauten Fenstern sind von der Garantie und Gewährleistung ausgeschlossen. Hinweis - siehe Qualitätsrichtlinien der Fensterplattform.

12. Glasabstandhalter. Die erlaubte Parallelitätstoleranz in Bezug auf die Glaskante beträgt $\pm 2,5$ mm. Bei Sonderelementen gilt dieser Grenzwert nicht.

13. Butyl darf um 1 mm, an zwei Stellen mit einer Breite von 2 mm und einer Länge von 10 mm in den Scheibenzwischenraum ragen.

14. Generell erfolgt die Prüfung der Verglasungseinheit auf Mängel in einem Abstand von ca. 1 m aus einem Betrachtungswinkel, welcher die allgemein übliche Raumnutzung entspricht. Geprüft wird bei diffusem Tageslicht (z.B. bedeckter Himmel), ohne direkter Sonneneinstrahlung und künstlicher Beleuchtung.

Johanna Welther
Geschäftsführer